

Benutzungsordnung Grillplatz "Donauversinkung" in Immendingen



Lieber Grillplatzbesucher,

einen schönen und erholsamen Aufenthalt in Immendingen an der Donauversinkung möchten wir unseren Gästen durch die Einhaltung der nachfolgenden Ordnung ermöglichen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Grillplatz "Donauversinkung".
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grillplatzes aufhalten. Mit der Benutzung des Grillplatzes erkennen die Veranstalter, Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Immendingen berechtigt, ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500,00 Euro festzusetzen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Der Grillplatz wird von der Gemeinde Immendingen verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten bevollmächtigten Personen. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Grillplatzes und für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
2. Der Bürgermeister oder ein vom Bürgermeister Bevollmächtigter ist gegenüber allen Benutzern des Grillplatzes weisungsberechtigt. Der Bürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigte haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort vom Grillplatz zu verweisen. Als vom Bürgermeister bevollmächtigte Person gilt ausdrücklich u.a. der/die Imbissbetreiber/in.

§ 3 Überlassung des Grillplatzes

1. Der Grillplatz ist ausschließlich für den Rad-, Wander- und Feriengast gedacht. Das Überlassen des Grillplatzes an größere Gruppen ist nicht zulässig.
2. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung für Gruppen ab 15 Personen erteilt werden. Die Überlassung des Grillplatzes bedarf eines schriftlichen Antrags, der bei dem/der Imbissbetreiber/in mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden muss.
Der Antragsteller hat
 - a) genaue Angaben über den Veranstalter und die Veranstaltung zu machen
 - b) die Gebühr von 30,00 Euro vor der Veranstaltung bei dem/der Imbissbetreiber/in in bar zu bezahlen
 - c) keinen Anspruch auf eine Genehmigung
3. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei dem/der Imbissbetreiber/in entscheidend. In Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister.
4. Der Zeitpunkt für die Übergabe bzw. die Abnahme des Grillplatzes wird von dem/der Imbissbetreiber/in festgelegt.
5. Elektronische Wiedergabegeräte und Geräte zur Stromerzeugung sind verboten.
6. Zelten, Campieren und Übernachtungen sind auf dem **Grillplatz** verboten.
7. Die Benutzung der vorhandenen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
8. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Es ist Rücksicht auf die Zeltplatzbesucher zu nehmen. **Ab 22:00 Uhr ist jeglicher Lärm zu unterlassen.**

§ 4 Besondere Pflichten des Veranstalters/Nutzers

1. Der Besucher ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
2. Der Besucher haftet für die während der Benutzungszeit am Grillplatz entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
3. Der Besucher stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.
4. Der Besucher verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
5. Der Gemeinde steht es frei vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung einzufordern.
6. Der Besucher verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden, ebenso dürfen mitgebrachte Gasgrills bedient werden. Auf keinen Fall erlaubt sind flüssige Brennstoffe
 - b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden
 - c) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden ist
 - d) der Grillplatz nicht mit motorisierten Fahrzeugen befahren wird

§ 5 Brandschutz/Löschgeräte

Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher vorhanden. Der jeweilige Veranstalter hat daher für ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen. Eine kurzfristige Absage der Veranstaltung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit bleibt der Gemeinde vorbehalten. Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald wird eindringlich hingewiesen.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen, Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Benutzungsordnung zu erteilen. Über die Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01. Juli 2013 in Kraft.

gez.

Markus Hugger
Bürgermeister